

INDIZIEN ÜBER DEN MODERNEN STAAT, ÜBER DAS RECHT ZU VERWALTEN UND DAS VERWALTUNGSRECHT IN DER TÜRKEI

von

Prof. Dr. N. M. BERKİN

Rechtsfakultät der Universität Istanbul

**In aufrichtiger Verehrung und stetem Gedenken
an Professor Dr. h.c. Süddik Sami Onar**

Wenn man in der Türkei über das Recht in der Verwaltung spricht, so ist nicht zu vermeiden, den Namen des bekannten Rechtswissenschaftlers und ordentlichen Professor Dr. h.c. S. *Sami Onar* zu nennen. Eine dauernde Lehr- und Forschungstätigkeit, die mehr als 40 Jahre ununterbrochen Gültigkeit hatte, veranlasst die türkischen Juristen, diesem Namen wenn und wo es sich um verwaltungsrechtliche Fragen handelt, zu gedenken.

Herr Professor *Süddik Sami Onar*, der im Jahre 1960 für die Dauer von drei Jahren zum Rektor der Universität Istanbul gewählt und nach Ablauf dieser Frist wiederum einstimmig zum zweiten Mal bestätigt wurde und während der militärischen Revolutionszeit des gleichen Jahres als hervorragende Persönlichkeit hervortrat, hat er seinen weittragenden Ruf in unserem Lande besonders auch durch seine Lehre und Forschung erworben.

Als Jurist erwarb sich Professor *Süddik Sami Onar* um die Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft ausserordentliche Verdienste und war weit über unsere Landesgrenzen hinaus bekannt. Er hatte verschiedene Monographien, Abhandlungen und Artikel über sein Spezialgebiet geschaffen und war gleichzeitig bestrebt, weitere grundlegende Studien auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts zu

veröffentlichen. Sein allzufrüher Tod ist daher ein schwerer Verlust für unsere Universitaet. Alle Juristen, die die Wissenschaft schätzen, werden ihn nie vergessen und ihm ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Einige seiner vielen Assistenten und Schüler haben sich im Laufe der Zeit akademisch gebildet und sie bemühen sich heute, als verdienstvolle Professoren, Dozenten und Fachassistenten an unserer Rechtsfakultaet sowie im Institut der verwaltungsrechtlichen Wissenschaften der Universitaet, seine Theorien und Gedanken weiterhin den nachkommenden Studenten zu vermitteln. Dies veranlasste im vergangenen Jahr die Studierenden, zum Gedenken vom Herrn Professor *Siddik Sami Onar* eine umfangreiche Festschrift zu veröffentlichen.

Es war mir auch eine ehrenvolles Bedürfnis, einen Beitrag an diese Forschungstaetigkeit zu leisten und für diese Schrift eine Studie zu seinem Fachgebiet "Verwaltungsrecht" vorzubereiten. Meine damalige Arbeitsüberlastung erlaubte es mir dann aber leider nicht, diesem innigen Wunsch rechtzeitig nachzukommen. So hoffe ich, das französische Sprichwort: "mieux vaut tard que jamais", was auf deutsch heisst: "besser spaet als nie" möge hier im richtigen Sinne angewendet sein.



Eine Gedenkschrift an wissenschaftlicher Bedeutung ist nicht nur ein Erinnerungszeichen an den unvergesslichen Kollegen und Lehrer, sondern auch eine tiefe wissenschaftliche Arbeit. In der Tat ist es seit Jahrzehnten an den juristischen Fakultaeten der europäischen Hochschulen, vor allem in Deutschland, zur Tradition geworden, dass die Mitglieder der Lehrkörperschaft ihrem verstorbenen Kollegen eine Gedenkschrift widmen, in der sie seine Verdienste um die Wissenschaft hervorheben.

Die Fakultaeten der türkischen Universitaeten, wie schon früher in der Festschrift unseres verehrten Kollegen *K. F. Arık* - siehe *K. Fikret Arık'a Armağan*, Ankara vom Jahre 1973 - erwaeht, schlossen sich dieser Tradition an, um sich in einer Gedenkschrift auch unserer verstorbenen Kollegen zu erinnern, nachdem der Staatspraesident und Gründer der neuen türkischen Republik, *Kemal Atatürk*,

im Jahre 1928 in der Hauptstadt unseres Landes eine vollstaendige juristische Fakultaet ins Leben rief und im Jahre 1933 die veralteten Gesetze der tuerkischen Universitaeten reformierte.

In dieser Schrift bemuehen sich die Autoren der Rechtswissenschaft, nicht nur die Verdienste des Verstorbenen zu wuerdigen, sie schreiben ausserdem ueber sein Fach und suchen einen wissenschaftlichen Zusammenhang zwischen demselben und ihren eigenen Spezialgebieten.

Zum Gedenken von Herrn Prof. *Siddik Sami Onar* moechte ich nachfolgend meine Ideen ueber etliche Teile der modernen Staatsverwaltung sowie ueber die verwaltungsrechtlichen Begriffe hinsichtlich des tuerkischen Rechts zusammenfassen. Diese Zusammenfassung soll aber nichts anderes sein als ein Versuch einer Aufzeichnung, um in Verehrung unseres verstorbenen Kollegen zu gedenken. Es ist uns auch voellig klar, dass diese Arbeit keine leichte Sache ist und sozusagen ein Wagnis darstellt.



I. Die Verwaltung des Staates steht einerseits im Gegensatz zur Gesetzgebung und andererseits zur Verfassung. Wird unter der Verfassung des staatlichen Organismus in seiner Ruhe verstanden, so wuerde der richtige, logische Gegensatz zur Verfassung die Regierung sein. Ebenso stellt man in der Regel der Verfassung nicht die Regierung, sondern die Verwaltung gegenueber. Das geschieht z.B. bei der Scheidung des Staatsrechts in Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Der Staat ist Subjekt der Verwaltung. Verwaltung ist die Taetigkeit der staatlichen Organismen. Der Begriff "Polizei" im heutigen Sinne hat die alte Sicherheitspolizei ersetzt, wie die Staatspflege und die Wohlfahrtspolizei. Infolgedessen ist an die Stelle der Polizei und der Polizeiwissenschaft im fruheren Sinne der Begriff der Verwaltung des Innern und der Verwaltungslehre getreten.

Bei der staatliche Verwaltungstaetigkeit tritt der Staat vor allem in den verschiedenen Verwaltungsgebieten als Fiskus, als *Persona Privata*, als Subjekt des Voelkerrechts im Verkehr mit anderen Staaten auf und erscheint seinen Angehoerigen gegenueber als herrschende Macht, als *Staatsgewalt*. Seine Taetigkeit umfasst die Besorgung von

Kollektivinteressen der Staatsbürger, wie z.B. Unterrichtsverwaltung, Verkehrswesen, Volkswirtschaftspflege. Die den Inhalt des gesamten Staatsrecht bildende Rechtssätze beziehen sich demgemaess auf das Staatsgebiet, auf die Staatsangehörigkeit und auf die Organisation und rechtliche Stellung der Staatsgewalt sowie auf die Gegenstände der staatlichen Taetigkeit.

In der Neuzeit bezeichnet man das Verfassungsrecht als Staatsrecht im engeren Sinne. Gegenwaertig wird mit dem Ausdruck "Verwaltungsrecht" das Recht der inneren Verwaltung gekennzeichnet. Verwaltungslehre verhaelt sich zur Verwaltungsrecht wie die Politik zum Staatsrecht.

In der Darstellung des Verwaltungsrechts ist sehr haeufig auf das Polizeistrafrecht eingegangen worden, wie ja überhaupt die Diziplin des Staatsrechts im weiteren Sinne viealfach auf das Strafrecht Rücksicht nehmen muss. So heissen die Gesetze im weiteren Sinne im allgemeinen "Verordnungen".

Im deutschen Recht wird ein Teil der staatlichen Aufgaben von der Bundesstaatsgewalt, ein anderer Teil von den Einzelstaaten besorgt. Infolgedessen stehen Staatsgesetze und Laendergesetze nebeneinander. Dies wurde allgemein den Satz ergeben: Staatsrecht bricht Landesrecht.

Auf dem Gebiete der Staatsverwaltung spielen auch die Staatsvertraege eine gewisse Rolle. Staatsvertraege sind Vertraege, durch welche sich zwei oder mehrere Staaten zu Leistungen zueinander oder zu Dritten verpflichten. Staatsvertraege berechtigen und verpflichten zunaechst nur die Staaten als Gesamtheiten.

Das Gewohnheitsrecht kann gleichstehen mit einem Staatsgesetz, mit einem Landesgesetz oder mit einer autonomischen Satzung. Das höchste politische Recht in einer Monarchie ist das Recht auf die Person. Für die Staatsbürger sind folgende politische Rechte zu vergeben: 1) das Recht der Teilnahme an gesetzgebundenen Versammlungen; 2) das Recht der Teilnahme an der Rechtspflege und Verwaltung im engeren Sinn; 3) das aktive und passive Wahlrecht.

II. Der Staat ist ein souveraenes Gemeinwesen, eine souveraene Macht. Politische souveraene Rechte stehen heute nicht nur den Maennern zu, wie in früheren Zeiten. Auch bei bürgerlichen

Rechten kommt das gewöhnlich nicht auf das Geschlecht der Menschen an. Die Staatsangehörigkeit geht für diejenigen verloren, welche das Heimatsgebiet verlassen und eine längere Zeit ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben, ohne sich in einen Konsulatsmeldebuch eintragen zu lassen.

Der Rechtsschutz inbezug auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse kann in dreifacher Weise gewahrt werden: a) durch die Strafgerichte; b) durch die Zivilgerichte; und c) durch die Verwaltungsgerichte, bzw. durch Verwaltungsbehörden.

Das Vermögen ist die Summe aller wirtschaftlichen Güter. Zum Vermögen müssen nicht bloss die aktiven, sondern auch die passiven Schulden gerechnet werden. Das Staatsvermögen zerlegt sich in: a) das Finanzvermögen, die Staats- oder die Staatsgüter; dazu gehören Wertkapitalien, Grundbesitz usw; b) Verwaltungsvermögen, der Staatsbesitz, wie öffentliche Wege, Gewässer, Verkehrsanstalten, Sammlungen etc.

Während in Frankreich die Rechtsstreitigkeiten über das Finanzvermögen des Staates zu der Administrativjustiz gehören, sind in Deutschland derartige Streitigkeiten als fiskalische Prozesse vor die ordentlichen Gerichte, und in der Türkei vor die Finanzgerichte zu bringen. Früher sagte die Preussische Verfügung (Paragr. 45): "Dem Könige allein steht die vollziehende Kraft zu" (*Le pouvoir exécutif suprême réside exclusivement dans la main du Roi*). Der Monarch war damals bei der Ausübung der sog. vollziehende Gewalt nicht an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden, wie bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt. Die Beamten sind in diesem System im Stamme des Monarchen tätig und sind Organe des Staates.

Unter "vollziehender Gewalt" versteht man aber auch heute die Gesamtheit der Organe, welche die Verwaltungsaufgabe der staatlichen Gemeinschaft zu besorgen haben. Regierung (*Gouvernement*) ist deshalb die Gesamtheit der an der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige stehenden politische Behörden und Beamten. Verwaltung (*Administration*) ist Organismus der Mittel- und Unterbehörden.

Die neue Türkei ist keine Monarchie, sondern eine Republik und der Staatspräsident hat nicht die Stellung eines Monarchen, sondern ist nur versehen mit gewissen rechtlichen Befugnissen einer

Representation des Staates. Inhaber der Staatsgewalt in der Türkei ist das Parlament und der Senat sowie die Regierung als Exekutive. Der Staatspraesident hat die übliche Funktion als Repraesentant des Staates im rechtlichen Verkehr. Er übt nebenbei die Aufsicht über die allgemeine Durchführung der Staatsgesetze aus¹.

Dem Parlament ist die Vorbereitung und Feststellung der Gesetzesentwürfe und deren Abstimmung zugewiesen, sowie die Fürsorge für die Einheitlichkeit und Gleichmaessigkeit der verwaltungsrechtlichen Gesetzesanwendung durch parlamentarische Interpretationen und Instruktionen für die einzelnen Verwaltungszweige usw.

Die Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Ministern ist auch der Regierung zu übertragen. Aber Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden sollen nur durch einen schiedsrichterlichen Gerichtshof entschieden werden².

Die saemtlichen Minister sind Mitglieder des Regierungsrates. Sie behalten im allgemeinen die Mitgliedschaft der Regierung. Der Staatsrat (Danıştay) ist das höchste Verwaltungsgericht in letzter Instanz. So hat er den Auftrag, eine Reihe verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten in letzter Instanz zu entscheiden. Dabei hat er noch die Funktion einer *beratenden Behörde* der Verwaltung³.

1) Siehe darüber Diss. v. **A. Kerse**, Der Staatspraesident in der Türkei nach der Verfassung v. 1961 (Türkiye'de 1961 Anayasasına göre Cumhurbaşkanlığı), İstanbul 1973.

2) Siehe darüber das Gesetz Nr. 306 (das türk. Amtsblatt vom 30.5.1961); das Gesetz Nr. 298 (das türk. Amtsblatt vom 2.5.1961); das Gesetz Nr. 3533 (das türk. Amtsblatt vom 16.7.1938); dazu siehe **N.M. Berkin**, Grundzüge des Zivilprozessrechts (Medeni Usul Hukuku Esasları), İstanbul 1969, S. 25, S. 230.

3) In Frankreich hat der Staatsrat (Conseil d'Etat) für die gesamte Verwaltung bis in die jüngste Gegenwart eine höchst bedeutsame Stellung eingenommen. Auch der preussische Staatsrat hatte in der Zeit von 1817 - 1847 auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine sehr bedeutende Wirksamkeit entfaltet. Auf der Ebene der Verwaltung war dagegen seine Bedeutung eine geringe. Durch Verordnung vom 6. Januar 1848 wurde bestimmt, das in jedem einzelnen Falle die Einhaltung eines Gutachtens des Staatsrates von der Entscheidung des Königs abhaengig gemacht wird. Ebenso wurde angeordnet, dass über Differenzen

Die Minister haben nach dem gegenwaertig geltenden Staatsrecht eine doppelte Stellung: Sie sind die verfassungsmaessigen Organe des States. Sie sind ferner die Spitzen der verschiedenen Verwaltungszweige, in welche die gesamte Staatsverwaltung zerfaellt.

Ein an der Spitze eines Verwaltungszweiges stehender Einzelbeamte (Minister) besitzt mehr Initiative als ein Kollegium und Verantwortlichkeit einem Einzelbeamten gegenüber und hat eine ganz andere Bedeutung als ein Kollegium. In jedem grösseren Staate sind mind. 5 Ministerien notwendig: für das Innere; für das Aeussere; für Heeres-, Finanz und Rechtspflege.

Jeder Minister ist auch verantwortlicher Ratgeber des Staatsoberhauptes. Um eine Ausgleichung der Interessen und Ansichten der verschiedenen Ministerien zu ermöglichen, ist die Einrichtung des

zwischen den einzelnen Ministern die Meinung des Staatsrates nicht mehr einzuholen sei. Im Jahre 1883 ist eine Wiederbelebung des Staatsrates berufen und dem Kronprinzen den Vorsitz übertragen hatte. Im Jahre 1808 wurde in Bayern ein Staatsrat (Geheimrat) nach französischem Vorbild geschaffen. Nach der Verordnung vom 3. August 1879 bestand der bayrische Staatsrat aus Kronprinzen mit Erreichung der Volljaehrigkeit; aus dem vom König berufenen Prinzen des königlichen Hauses; aus Ministern; aus den vom König ernannten Staatsraeten, deren Zahl mindlsten derjenigen der Minister gleichkommen muss; aus Staatsraeten in ausserordentlichem Dienste, welche der König beziehen kann. Nach diesem Vorbild war der bayrische Staatsrat eine beratende Behörde, gleich wie der heutige türkische Staatsrat eine solche Funktion hat (siehe das türk. Verfassungsgesetz vom 9.7.1961, das türk. Amtsblatt vom 20.7.1961, Nr. 10859, Art. 107). Alle Gesetzesentwürfe und alle Gesamtbeschlüsse des Landtages müssten seiner Beratung und Begutachtung unterworfen werden. In Württemberg existierte damals ebenfalls ein Geheimrat nach der Verfassung von 1819. Derselbe bestand aus den Ministern und den vom König ernannten Mitgliedern. In Baden und Hessen gab es damals die Institution eines Staatsrates nicht. Dagegen in Sachsen bestand nach Massgabe der Verordnung vom 16 November 1831 und vom 29 Mai 1855 ein Staatsrat. Demselben gehörten auch die Minister und die vom König ernannte Mitglieder an, welcher nur die vom König ausdrücklich ihn zugewiesenen Gegenstaende zu beraten hatte. Auch in Elsass-Lothringen bestand damals die Einrichtung eines Staatsrates, welcher aber nur beratende Behörde war.

Ministerrates geschaffen worden. Im Ministerrate werden solche Themen beraten, welche die Kompetenz mehrerer Ministerien betreffen. Der Ministerrat legt das Ergebnis seiner Beratung dem Ministerpraesidenten zur Entscheidung vor. Die Justiz ist, wie in allen modernen Rechtsstaaten, von den Ministerialtaetigkeiten völlig getrennt.

Kurz gesagt, die Ministerien haben die oberste Leitung der amtlichen Geschaeft.

III. An der Spitze der Verwaltung der Provinzen steht der Stadtpraesident. Der Provinzialrat steht neben dem Stadtpraesidenten als zweite Provinzialbehörde. Der Provinzialrat besteht aus dem Stadtpraesidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender einem vom Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes ernannten höheren Verwaltungsbeamten und aus gewaehlten Mitgliedern.

Der Stadtpraesident steht an der Spitze der Verwaltung des Stadtkreises und erledigt die Geschaeft der staatlichen Verwaltung als Einzelbeamter. Er hat auch die Ortspolizei im Amtsbezirk zu verwalten. Die Aufgabe der Gendarmerie in Provinzen ist, den Polizeibehörden zur Unterstützung und Sicherung der Vollstreckung zu dienen und die öffentliche Ordnung zu bewahren.

Die Provinzen im Kreise stehen mit einem von der Regierung, d.h. im Namen der Regierung von dem Innenminister ernannten Kreispraesident sowie einem Kreisrat an der Spitze. Wie die Provinzen zerfallen auch die Kreise in Bezirke, an deren Spitze wieder der vom Innenminister ernannte Bezirksvorsteher oder Bezirksdirektor als Amtsoberhaupt steht.

Die Bezirke im Kreise haben nicht die Eigenschaft von Kommunalverbaenden oder einer Selbstverwaltung. Selbstverwaltung oder die Autonomie der örtlichen Behörden ist die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten. Die Gemeinden sind die Organe der Selbstverwaltung, die sog. Selbstverwaltungskörper, wie Kommunalverbaende und Genossenschaften, und der vom Volk gewaehlte Bürgermeister steht an der Spitze dieser Verwaltung. Die Selbstverwaltung als Gemeinden haben den auf örtlichen Grundlage beruhenden untersten and obersten öffentlich-rechtlichen Stand zur Erfüllung, der sich aus örtlichen öffentlichen Interessen und der ihr übertragenen staat-

lichen Aufgaben ergibt, deren Taetigkeiten in der Regel fast alle Verwaltungssachen des Staates in ihrem Ort umfassen. Sie stehen zwar in höherer Ordnung.

Der Selbstverwaltungsvorstand hat die Selbstverwaltung nach aussen gegenüber dritten Personen und alle Arten der Organisationen im Lande zu vertreten und die gesamte Selbstverwaltungstaetigkeit zu leiten. Die Selbstverwaltung ist ein Selbstverwaltungskörper und bildet regelmaessig ein Kollegium bei dem Vorstand. Der Bürgermeister ist Vorsitzender und Fürsprecher sowie Vollstreckungsorgan für die Beschlüsse der Selbstverwaltung. Er hat das Recht, als ein rechtliches Organ der Gemeinde, dessen Vorstand zu vertreten. So haben die Gemeinden sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts die Eigenschaft juristischer Personen. Sie sind auch des Privatrechts die Eigenschaft juristischer Personen. Sie sind die örtliche Gemeinschaft des Volkes zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Als juristische Person des öffentlichen Rechts bilden sie eine Körperschaft und eine Rechtspersönlichkeit. In diesem Sinne besitzen sie Parteifaehigkeit- sowie Prozess- und Deliktsfaehigkeit. Ferner haben sie, wie der Staat, eine gewisse Hoheits- oder Zwangsgewalt gegenüber ihren Angehörigen. Sie haben ausserdem das Selbstverwaltungsrecht in weiterer Bedeutung. Nach diesem Recht haben die Gemeinden über die geführte Verwaltung der Gemeinde- Finanzen Rechnung vorzulegen. Die Abgaben der Gemeinden haben entweder die Eigenschaft von Gebühren oder von direkten oder indirekten Steuern. Gebühren sind die Bürgerrechtsgelder.

Die Bürger sind eigentliche Mitglieder der Gemeinde. Diejenigen Personen, die auf Grund bestimmter Voraussetzungen das Bürgerrecht besitzen, sind die Einwohnergemeinden und sie gehören zur Gemeinde, sie sind diejenigen Personen, die in der Gemeinde wohnen.

Für die Gemeinden wird auch der Ausdruck "Kommune" verwendet. Unter diesem Wort versteht man im allgemeinen eine Nebenorganisation in der gemeinsamen Verwaltung des ganzen Landes. Durch diese Organisation werden die dem Staate untergeordneten öffentlich-rechtlichen Gemeininteressen geschützt. Mit der Führung der allgemeinen öffentlichen Diensten, wie Schul-, Armen und Feu-

erlöschwesen, Beleuchtung und Reinigung der Strassen, sowie die Besorgung der vom Staate übertragenen Geschäfte, wie Zivilstandswesen, Kontrolle der Preise, der Nahrungsgüter und Lebensmittelwaren ist den Gemeinden beauftragt. Sie sind die sogenannten Pflichtaufgaben der Gemeinde. Deshalb unterscheidet man mit Recht in Deutschland die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde von den Auftragsangelegenheiten, welche auch in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben aufgeteilt werden. Die letzteren bedeuten, die Erledigung staatlicher Aufgaben durch die Gemeinde, die sie auf gesetzlicher Grundlage und unter gesetzlicher Verantwortung sowie nach Anweisung des Staates zu erfüllen haben. Hier ist noch zu betonen, dass das Selbstverwaltungsrecht auch das sogenannte Satzungsrecht umfasst. Nach diesem hat die Gemeinde das Recht und sogar die Pflicht, zur Regelung ihrer Angelegenheiten in Ergänzung der allgemeinen Rechtsvorschriften selbständig örtliches objektives Recht zu setzen. Das bedeutet eine gewisse örtliche Gesetzgebung.

Wie in vielen anderen modernen Ländern so auch in der Türkei bestehen städtische und ländliche Gemeinden. Wie oben erwähnt, sind beide juristische Personen, während die städtischen Gemeinden durch einen Oberbürgermeister vertreten werden.

Als juristische Personen des öffentlichen Rechts haben die Gemeinden Angehörige, eigene Beamten, eigene Polizei und eigene Verwaltung für sich sowie eigenes Gebiet. Infolgedessen werden sie als Gebietskörperschaften bezeichnet.

Die Gemeinden sind als eine Entwicklung der Familie zu betrachten. Danach wurde in Deutschland die folgende interessante Erklärung geäußert: "Mit der Ausdehnung der Familie durch die Reihenfolge der Geschlechter, erweitert sich diese zum Stamm. Bei Entwicklung des Stammes zum Volke, geht der Charakter eines gesellschaftlichen Verbandes meist verloren. Das Volk ist zwar die regelmaessige und angemessenste Grundlage für einen anderen Verband, den Staat, selten aber noch selbst ein Verband. Erst durch die Verbindung des persönlichen Momentes, welches die Familie und ihre Erweiterungen beherrscht, mit dem örtlichen Elemente, entstehen wesentlich andere, neue Bildungen, die Gemeinde und der Staat. Die Gemeinde beruht auf dem unmittelbaren nachbarlichen Zusammen-

wohnen einer Anzahl Volksgenossen, die dadurch einen abgeschlossenen Volksteil bilden. Sie ist die geordnete Gemeinschaft der an einem bestimmten Orte oder innerhalb eines bestimmten Bezirkes angesiedelten Menschen. Wie die Familie sich erweitert zu Stamm und Volk, so bildet die Gemeinde den Ausgangspunkt für die höheren Kommunalverbaende, die Kreise, Distrikte, Provinzen, Laender usw. Der Staat ist, von diesem Standpunkt aus betrachtet, die organisierte Gemeinschaft der auf einem bestimmten Gebiet zusammenliegenden, durch natürliche oder geschichtlich gewordene Verhaelt-nisse zusammengefassten, keiner andern Gewalt unterworfenen kommunaler Verbaende. Das charakteristische Merkmal, welches ihn von diesen unterscheidet und seinem Wesen nach bestimmt, ist die Souveranitaet⁴⁾.

Die staatliche Aufsicht wird jederzeit durch den Amtsvorstand ausgeübt. Die staatliche Aufsichtsbehörde hat das Recht, den Selbstverwaltungskörper zu zwingen, zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe die notwendigen Mittel zur Deckung des Ausgabenpostens aufzubringen. Das Organ eines Selbstverwaltungskörper darf nicht gegen die Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörde Stellung nehmen. Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben das Recht, saemtliche Taetigkeiten des Organs des Selbstverwaltungskörper nach-zuprüfen oder zu beaufsichtigen. Dafür ist auch der Stadtpraesident zustaendig. Er darf im Namen des Staates saemtliche Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane in Aufsicht halten. In der Regel sind jedoch die Selbstverwaltungskörper durch ihre gewaehlten Versamm-lungen und Kollegien vertreten und verwaltet.

Es ist ohne Zweifel, dass Einzelbeamte im Grunde genommen mehr Initiative haben als Kollegien. Die Zustaendigkeit der Zentralverwaltung erstreckt sich aber auf das ganze Staatsgebiet. nfolgedessen ist der Selsbstverwaltungskörper bei der Errichtung mancher Aemter an die Mitwirkung des Zentralstaates gebunden. Danach ist der Mitwirkungskreis der Provinzialbehörden territorial abgegrenzt. Die Anerkennung von Selbstverwaltungskörpern enthaelt keine Negation der Staatseinheit, sondern ist eine aktive Beteiligung der Bevölkerung an der Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

4) Siehe **J. Bachem**, Staatslexikon B. 2, S. 439, Freiburg iBr.

IV. Unter der verwaltungsrechtlichen Zustaendigkeit versteht man das Recht und die Pflicht eines Beamten, eines Amtes und einer Behörde, die Staatsgewalt auszuüben. Diese Art der Zustaendigkeit ist für Behörde und jedes Amt eine andere. So ist die Verwaltung die Verwirklichung der staatlichen Dienste oder Aufgaben. Der Staat hat die Stellung einer der Staatsuntertanen betreffende Macht und die einer Genossenschaft, deren Organe die gemeinsamen Interessen sind.

Durch das Gesetz ist die Kompetenz der Gerichte, der Justiz und der Verwaltungsgerichte geregelt. Als Justizsachen werden betrachtet die Strafsachen, die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit, die sogenannte *Juridiktion*. Früher begnügte man sich damit, die Justizsachen nach Rechtsgründen, die Verwaltungssachen nach politischen Rücksichten oder Zweckmaessigkeitsgründen zu entscheiden.

Massregeln, welche vielmehr Rechtsakte darstellen, sind die Verordnungen, Verfügungen und die Verträge.

Die Verfügungen und die Verträge bezwecken die Regelungen einzelner Verhältnisse. Die Verordnungen dagegen haben allgemeinen Charakter, wie die Gesetze, Verordnungen können nicht zu den Gesetzen im weiteren Sinne gerechnet werden. Sie sind als Rechtsvorschriften enthaltene Anordnungen des Staates, ohne Mitwirkung der oVlksvertretung, erlassen worden. Wenn sie zum Behufe des Vollzuges eines Gesetzes erlassen werden, so sind Ausführungs- oder Ergänzungsverordnungen, widrigenfalls selbstaendige Anordnungen, die neue Rechtssaetze schaffen, zu treffen.

Befugt zum Erlassen der Anordnungen ist im Staatsbereich zu-naechst die Regierung. Sowohl der Staatspraesident wie auch der Premierminister und verschiedene denselben untergeordneten Staatsverwaltungsorgane haben keine gesetzliche Ermaechtigung, Ausführungsverordnungen zu erlassen.

Den Verordnungen können die Statuten und Reglemente sowie ministerielle Rundschreibungen gleichgestellt werden. Da aber die Statuten Rechtsvorschriften enthalten, so ist in der Regel die Bestaetigung derselben durch das Staatsoberhaupt notwendig, waehrend

Reglemente, welche die Eigenschaft von Verwaltungsverordnungen haben, gewöhnlich auch ohne solche Bestätigung gültig sind.

Polizeiverordnungen sind Verordnungen, durch welche die Polizeibehörden den in ihrer Amtsgewalt untergebenen Personen bestimmte Handlungen gebieten oder verbieten⁵.

Die Wiederaufhebung der Verordnungen kann zunächst erfolgen durch die Behörde (Ministerium), welche zuständig ist, dieselbe zu erlassen. Jeder Rechtssatz der Verordnungen kann auf diesem Wege aufgehoben werden. Die Gründe der Wiederaufhebung können verschieden sein, wie Unzweckmaessigkeit, mangelhafte Publikation, ungesetzlicher Inhalt usw.

Die Verfügungen sind einseitige Rechtsakte der Verwaltungsbehörden. Die Verfügung hat individuellen, die Verordnung dagegen allgemeinen Charakter. Dabei ist aber möglich, dass eine Verfügung sich an eine grössere Anzahl von Individien richtet, während eine Verordnung nur eine einzelne Personengruppe betrifft. Ferner kann die Verfügung privatrechtlichen und auch öffentlich-rechtlichen Charakter haben.

Die Verwaltungsorgane müssen, wenn sie mit Erfolg tätig sein wollen, vor allem die Verhältnisse und Personen, auf welche sie zu wirken haben, genau kennen. Vernehmungen werden abgehalten, verwickelte, wirtschaftliche oder soziale Verhältnisse festzustellen. Die Statistik als Wissenschaft der Tatsachen und Erscheinungen geht natürlich weit über das Gebiet der Verwaltung hinaus, sie kommt auf allen möglichen Gebieten des menschlichen Lebens zur Anwendung. Für die Verwaltung kommt die zahlenmaessige Übersicht oder der Nachweis vor allem in Betracht in der Form der Volkszählung.

Das statistische Amt ist fast in jedem entwickelten Lande dem Amt des Innenministeriums, in der Türkei jedoch der Aufsicht des Amtes des Ministerpraesidenten, unterstellt.

V. Ein aussergewöhnliches Recht bei der Verwaltung ist das Recht der Enteignung die sogenannte Expropriation. Unter diesem

5) Vgl. **Robert von Mohl**, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates 3 Bände, 3. Aufl., Tübingen.

Begriff bezeichnet man dasjenige Verfahren, durch welches im öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung privatrechtliche Eigentümer oder dingliche Rechte der Einzelpersonen entzogen wurden, um diese auf den Staat oder sonstige Verwaltungsbehörden oder auf einen Dritten, der hier an die Stelle des Staates, oder der Stadt, sowie der Gemeinde oder des Dorfes tritt, zu übertragen.

Nicht bloss die Staaten, sondern auch sämtliche Personen des öffentlichen Rechts können die Expropriation in Anspruch nehmen. So können nur die Personen des öffentlichen Rechts Expropriante sein und das Expropriationsrecht darf nicht den Privatpersonen verliehen sein. Infolgedessen dürfen auch die Personen des öffentlichen Rechts nicht Expropriante sein, wenn sie selbst ein privatrechtliches Unternehmen ausführen und die Expropriation für ihr eigenes Privatinteresse zunutze machen möchten.

Die Entschädigung des Expropriaten ist in der Regel in Geld zu gewahren, nur ganz ausnahmsweise kann sie auch in Überlassung von Grundstücken erfolgen.

Wird von einem Grundstück ein so grosser Teil expropriert, dass der Rest zu dem ursprünglichen Zwecke nicht verwendbar oder kleiner ist, als ein im Gesetz festgesetztes Minimum, so ist der Unternehmer nach den meisten Gesetzen verpflichtet, das ganze Grundstück zu expropriieren.

Das Enteignungsverfahren nimmt selbstverständlicherweise nur Platz, wenn der Eigentümer das zu enteignete Recht nicht freiwillig abtritt.

VI. Die Überwachung der Führung der Verwaltung ist auch ein wichtiges Thema bei der Anwendung des Verwaltungsrechtes.

Bei der Überwachung und bei der Kontrolle der gesetzlichen Anwendung der Verwaltung besteht eine dreifache amtliche Tätigkeit: die parlamentarische, die verwaltungsrechtliche und die gerichtliche Kontrolle. Die gerichtliche Kontrolle ist wieder eine dreifache: durch den Zivilrichter, durch den Strafrichter und durch den Verwaltungsrichter⁶.

6) Über die Frage des Grundproblems des Verwaltungsrechtsschutzes "Welchen Rechtsschutz genießt der Bürger gegenüber Mass-

Die parlamentarische Kontrolle wird ausgeübt durch die Volksvertretung gegenüber der Regierung, in erster Linie gegenüber den verantwortlichen Ministern. Jedoch bedürfen verschiedene Verwaltungsakte zu ihrer Gültigkeit nicht der Zustimmung der Volksvertretung und müssen deshalb nicht in der Form eines Gesetzes erlassen werden. Die Volksvertretung übt besonders eine eingehende Kontrolle durch einen Rechnungshof, der im türkischen "Sayıştay" und im französischen "Cour des Comptes" heisst, über die Anwendung des gesamten Staatshaushaltsgesetzes aus, zunaechst, in finanzieller Beziehung bei der Feststellung des Staatshaushaltes, wie auch bei der Prüfung und Entlastung der von der Regierung zu stellenden Staatsrechnung.

nahmen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden? Insbesondere: Wie wird dem Bürger zu seinem Recht verholfen, wenn ihm die öffentliche Verwaltung Unrecht getan hat?" Siehe den interessanten Beitrag von Herrn Kollegen Prof. Dr. **K.A. Bettermann** (z. zt. in Hamburg), Umriss eines Systems des Verwaltungsrechtsschutzes (1966).

Dazu Vgl. **Jahrreiss**, Demokratischer Rechtsstaat und Rechtsprechung (Stuttgart 1950); **Ule - Becker**, Verwaltungsverfahren im Rechtsstaat (Köln - Berlin 1964); **Guicciardi**, La Giustizia Administrative (3. Aufl., Padova 1954); **Giacometti**, Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts (Zürich 1960); **Menger**, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes (Tübingen 1954); **Street**, Governmental Liability (Cambridge 1953); **Gellhorn - Byse**, Administrative Law (4. Aufl., Brooklyn 1960); **Jaffe**, Judicial Control of Administrative Action (Boston 1965); **Phillips**, Constitutional and Administrative Law (4. Aufl., Brooklyn 1960); **Oestreich**, Die Idee der Menschenrechte (Berlin 1963); **De Lambadère**, Traité Élémentaire de Droit Administratif (3. Aufl., Paris 1963) und für den Vergleich der sozialistischen Gesetzlichkeit der Verwaltung siehe den Beitrag von **Schorina - Salischschewa** in Jubilaumschrift zum hundertjährigen Bestehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Karlsruhe 1963, I, S. 441 ff.).

- 7) "Cour des Comptes" ist in Frankreich eine Verwaltungsorganisation, die nach dem Vorbild der Justizbehörden gebildet und beauftragt ist, die Staatshaushaltsvorschriften nachzuprüfen (siehe **Piccard - Thilo - Steiner**, Dictionnaire Juridique I, français-allemand, p. 125, Zürich 1950).

Die Volksvertretung kann sich mit bestimmten Fragen an die Regierung als ganzes wenden und in denselben Wünsche und Beschwerden bezüglich der Verwaltung vortragen, sie kann die Minister über finanzielle Verwaltungsmassregeln interpellieren.

Nach manchen Verfassungen hat die Volksvertretung das Recht, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen. Das äusserste Mittel der parlamentarischen Kontrolle ist die "Ministeranklage".

Die verwaltungsrechtliche Kontrolle wird zunaechs ausgeübt innerhalb des Organismus der Verwaltung. Die Verwaltung muss das Bestreben haben, nur gesetzmässig zu handeln. Der Unterschied der Zivilrechtspflege und der Verwaltungsrechtspflege ist nur der, dass die ersteren es mit privatrechtlichen Verhältnissen, d.h. des Vermögensrechts und des Familienrechts, letztere mit öffentlichrechtlichen Ansprüchen zu tun hat.

Es existiert in der Türkei kein Verwaltungsgericht 1. und 2. Instanz, sondern nur ein einzelnes Oberverwaltungsgericht, das im türkischen "Danıştay" heisst und mit einer generellen Kompetenz versehen für sämtliche verwaltungsrechtliche Angelegenheiten in der Hauptstadt des Landes tätig ist. Dieses Gericht besteht aus einem Oberpraesident (der auch die Funktion hat das Gericht mit sämtlichen Senaten zu vertreten), aus Senaten, Senatspraesidenten sowie aus der erforderlichen Anzahl von Räten als Mitglieder, die zum Richteramt in der richterlichen Stellung zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sind⁸. So hat das türk. Oberverwaltungsgericht in allen Fällen der verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden.

In einer Verwaltungsklage wird auf Grund der Verletzung eines Rechts oder der Interessen eines Rechtsinhabers wegen einer gesetzwidrigen Verwaltungshandlung deren Annulierung, und wenn diese nicht möglich ist, eine angemessene Entschädigung beantragt.

Für die Kompetenzkonflikte zwischen den allgemeinen Gerichten und den Oberverwaltungsgerichten ist ein Sondergericht "Uyuşmazlık Mahkemesi" gegründet worden⁹.

8) Siehe das türkische Verwaltungsgerichtsgesetz "Danıştay Kanunu" vom 24 Dezember 1964, Gesetzesnummer 521, Art. 5 ff.

9) Siehe Gesetzesnummer 4788 (das türk. Amtsblatt vom 14 Juli

Der Kompetenzkonflikt ist entweder ein positiver oder ein negativer. Im ersten Falle wird sowohl von Seiten des allgemeinen Gerichts wie von seiten des Verwaltungsgerichts die Zustaendigkeit für den Sachverhalt behauptet, waehrend im zweiten Falle von beiden Gerichten abgelehnt wird.

VII. In der Verwaltung eines demokratischen Gesetzes- oder Rechtsstaates hat die Regelung sowie die Durchführung und Anwendung der polizeirechtlichen Vorschriften und Anordnungen eine aeusserst wichtige Rolle.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der inneren Ruhe des Staates, der Sicherheit des öffentlichen Lebens sowie der Freiheit der Menschen und der Aufbewahrung der Eigentumsrechte usw., ist die Sicherheitspolizei als Verwaltungspolizei befugt. Neben der Verwaltungspolizei ist die gerichtliche Polizei im Amt. Die Gesamtheit der polizeilichen Massregeln beziehen sich auf die Herbeifügung der Bestrafung der Übeltaeter. Die gerichtliche Polizei wird gehandhabt von den Staatsgerichten. Als Vollzugsbeamte für die Sicherheitspolizei erscheinen die Gendarmerie, die Schutzmannschaft und die gemeindlichen Polizeibeamten. Allein müssen die Polizeibehörden eine grosse Gewalt haben, damit sie ihre Pflichten zweckmaessig ausüben können, jedoch darf diese Gewalt für politische Zwecke nie missbraucht werden, selbst die Sicherheit der Bürger zu stören. Die Polizeibeamten und Polizeibehörden sowie die ganze Polizeiorganisation müssen ihre Pflichten stets unparteiisch ausüben. Diese sind immerhin an der Seite der öffentlichen Sicherheit und der Gesetze, nicht aber an der Seite der politischen Macht, trotzdem sie unter der Subordination der vollziehenden Gewalt steht. In diesem Fall würde kein Rechtsstaat, sondern ein Polizeistaat existieren. Wie wir vor vielen Jahren waehrend unseres Studiums in Freiburg i.Br. von unserem Lehrer Prof. Dr. A. Schönke gehört hatten¹⁰, kennt "der Polizeistaat für seine Betaetigung, insbesondere für die Polizei und die übrige Verwaltung, keine rechtlichen Grenzen; vor allem gibt es im Polizeistaat kein Recht des Staatsbürgers gegen die Staats-

1945); das türk. Verfassungsgesetz vom 9.7.1961, Art. 142, Gesetzesnummer 334.

10) Siehe **Adolf Schönke**, Einführung in die Rechtswissenschaft § 2, I, S. 6 - 7 (Karlsruhe 1947).

gewalt und keinen wirksamen unmittelbaren Schutz des Einzelnen gegen Übergriffe der staatlichen Macht". Deshalb muss heute der Rechtsstaat für die Staatsgewalt, insbesondere für die Polizeigewalt, gewisse Schranken durch die Garantierung der verfassungsmässiger Grundrechte anerkennen. Wie es jedoch in manchen Ländern angesehen wird, ist es leider nicht immer möglich, auch den verfassungsmässigen Rechtsstaat von der Polizeigewalt zu befreien. So bestehen manchmal, wie die Gesetze, auch allerlei Empfehlungen der Doktrin nur auf den Blättern der Bücher. Dennoch möchten wir hier nochmals betonen: Die strenge und genaue Aufsicht der Polizei darf unter dem Vorwande der Sorge für Ruhe und Sicherheit nie in eine misstrauische Staatsinquisition ausarten, die in das Innere der Familien eindringt, jede gesellschaftliche Freude verbittert, Verdacht unter Freunden und Verwandten ausstreut, schandliche Heuchelei erzeugt und überall umsichher sklavische Furcht verbreitet. Wenn gefährliche Pläne oder Unternehmungen vermittelt werden, muss stets den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäss gehandelt werden und es darf nie die bürgerliche Freiheit oder das Recht des Eigentümers willkürlich oder auf einen blossen leichten Verdacht verletzt werden.

Die sicherheitspolizeiliche Massregeln sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

Eine Verhaftung kann erfolgen, um die Bestrafung eines Verbrechens herbeizuführen, dann ist dieselbe eine strafprozessuale Massregel, auf welche die Vorschriften der Strafprozessordnung Anwendung findet. Die Verhaftung kann auch eine rein polizeiliche Massregel sein, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Sittlichkeit, unter Umständen selbst zum Schutze der festgenommenen Person. Solche Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des nächstfolgenden Tages wieder in Freiheit gesetzt oder der zuständigen Justizbehörde überwiesen werden. Die polizeiliche Festnahme, z.B. wegen hochgradiger Trunkenheit, ist entweder strafhaft oder untersuchungshaft. Die polizeiliche Festnahme ist aber auch nicht zu verwechseln mit Zwangsgestellungen, d.h. Festnahme zum Zwecke der Vorführung vor eine Behörde, vor welcher der Festgenommene freiwillig zu erscheinen sich geweigert hat.

Die Anhäufung einer grösseren Menschenmenge auf öffentlichen Strassen usw. ist in der Regel nicht bloss ein Hindernis des

freien Verkehrs, sondern kann auch sicherheitsgefaehrdent sein. Deshalb sind die Beamten der Sicherheitspolizei berechtigt, wie verpflichtet, derartige Menschenansammlungen durch Absperrung von Strassen etc. zu verhindern. Leistet die versammelte Menge einer Aufforderung keine Folge, so tritt gemaess des Strafgesetzbuches Bestrafung ein¹¹.

- 11) Um einen Vergleich auf diesem Thema aus der Geschichte Deutschlands zu zitieren, ist es zu erwaechnen, dass früher in Deutschland Vereins- und Versammlungsfreiheit schon im Mittelalter grundsatzlich Bestand hatte.

Erst im 16. Jahrhundert traten durch den Einfluss des römischen Rechts Beschraenkungen ein. Politische und geheime Verbindungen galten im 17. und 18. Jahrhundert als unerlaubt und strafbar. Unter dem Eindrücke der französischen Revolution wurden dann die politischen Vereine möglichst unterdrückt.

Durch Bundesbeschluss vom 5.7.1832 wurden alle politischen Vereine verboten. Ferner wurde bestimmt, dass ausserordentliche Volksversammlungen und Volksfeste nur mit obrigkeitlicher Bewilligung stattfinden und bei denselben keine Reden politischen Inhalts gehalten werden sollten.

Mit dem Jahre 1848 gelangte in den deutschen Gesetzgebungen der Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit wieder zur Geltung.

Nach dem Reichsgesetz vom 4.7.1872 ist der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und Kongregationen aus dem Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen worden. Das deutsche Vereinsrecht beruhte auf landesgesetzlichen Vorschriften.

Die Bildung von Vereinen war nach deutschem Recht frei, d.h. nicht von einer vorgaengigen polizeilichen Erlaubnis abhaengig. Die Vorsteher der politischen Vereine waren verpflichtet, binnen einer bestimmten Zeit (für Versammlungen meistens 24 Stunden) die Statuten des Vereins, ein Verzeichnis der Mitglieder oder der Vorstandsmitglieder der Polizeibehörde einzureichen.

Politische Vereine durften keine Frauen, Schüler oder minderjaehrige Personen aufnehmen.

Zum aktiven Heere gehörende Militaerpersonen war auch die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen durch das Reichsmilitaergesetz vom 2 Mai 1874 untersagt. Bei politischen Vereinen war auch die sog. Affiliation untersagt, d.h. die Verbindung mit andern gleicher Art. zu einer gemeinsamen Organisation. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften wa-

Die Polizeibehörde hat noch das Recht, in Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, einen Vertreter abzuordnen. Dieser Vertreter hat die Befugnis, wenn in der Versammlung Gesetzeswidrigkeiten vorkommen, dieselben aufzulösen, d.h. den Befehl zum Auseinandergehen zu geben. Diesem Befehl muss, um eine gesetzliche Strafe zu vermeiden, Folge geleistet werden; auch kann er nötigenfalls mit der Hilfe der polizeilichen Waffengewalt vollstreckt werden.

Die Sicherheitspolizei hat auch den passenden Platz der Versammlungen unter freiem Himmel zu bestimmen. Jedoch können solche Versammlungen bei Gefahr der öffentlichen Sicherheit polizeilich verboten werden.

Gegen bestrafte Personen ist als sicherheitspolizeiliche Massregel die Stellung unter Polizeiaufsicht zulaessig.

Das Meldewesen kommt nicht bloss in sicherheitspolizeilicher Beziehung in Betracht, sondern hat auch statistische Bedeutung.

Die Suspension, d.h. der Aufschub oder die vorläufige Amtsenthebung der freien Betätigung der Presse wird auch als eine sicherheitspolizeiliche Massregel betrachtet. In Zeiten der Kriegsgefahr, des erklärten Kriegszustandes, des Kriegs oder innerer Unruhen können zwar die Vorschriften des Pressegesetzes suspendiert und Beschränkungen der Pressefreiheit eingeführt werden¹².

Wenn die Existenz oder die Sicherheit des Staates bedroht ist, wird durch die Erklärung des Ausnahmezustandes seitens der Regierung die gesamte Verwaltung der militärischen Autorität unterstellt. In diesem Fall werden die gesetzlichen Bestimmungen oder einzelne derselben, zeitweise aufgehoben.

ren mit der Strafe bedroht und hatten in der Regel die Auflösung der Vereine zur Folge.

Bewaffnete Vereine durften nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gebildet werden. Nach preussischem Recht konnte das Verbot eines Vereins nur durch richterliches Urteil ausgesprochen werden. Die Polizeibehörde war nur zur vorläufigen Schliessung befugt (Preuss. V.O. Gesetz vom 11 März 1850).

12) Zu diesem Thema siehe **N.M. Berkin**, Gedanken über Presserecht und Pressevergehen (Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul, Istanbul 1976, S. 313 ff.).

Nach Artikel 123 und 124 der türk. Verfassung kann die Regierung unter der dringenden Voraussetzung der sofortigen Ratifizierung des Parlaments das ganze Staatsgebiet oder ein Teil dessen in Kriegszustand erklären. Die Befugnis zur Verkündung des Kriegszustandes steht auf Grund des Artikels 124 des Verfassungsgesetzes ausschliesslich dem Parlament "Türkiye Büyük Millet Meclisi" zu (Siehe das türk. Verfassungsgesetz vom 9.7.1961, *Anayasa*, Gesetzesnummer 334, Artikel 124 revidiert durch das Gesetz vom 20.9.1971, Gesetzesnummer 1488).

Die Wirkungen des Kriegszustandes sind folgende: die vollziehende Gewalt geht auf die militärischen Befehlshaber über und die Taetigkeit der Zivilbehörde wird dem militärischen Oberbefehl untergeordnet, sowie die Verantwortlichkeit auf die militärischen Befehlshaber übergeht. Anstatt Zivilgesetze treten Kriegsgesetze in Kraft.

Eine Sonderabteilung Ordnungspolizei stellt die Feuerpolizei sowie die Baupolizei dar, die im allgemeinen in wohnhaften Staedten und Gemeinden vor allem unter der Kontrolle der Selbstverwaltungssorgane taetig sind. Die Funktion der Feuerpolizei ist besonders hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit sehr wichtig. Die Massregeln gegen Feuergefahr bezwecken: die Verhütung des Ausbruchs von Feuersbrünsten sowie die Beseitigung und Beschränkung der Gefahren einer ausgebrochenen Feuersbrunst.

VIII. Unter der allgemeinen Taetigkeit einer modernen Verwaltung kommen noch andere öffentliche Dienste und verschiedene Rechte in Frage, die durch die Verfassung als Bevölkerungswesen erlaubt, angeordnet und geschützt sind: Schutz der Persönlichkeit und der persönlichen Freiheit (Verfassungsgesetz Art. 14); Schutz der Wohnungen (VerfG. Art. 16); Korrespondenzfreiheit (VerfG. Art. 16 c); Freiheit der Wanderung und der Gründung eines Domizils mit der Ablicht, sich dauerndes Verbleiben des Aufenthaltes zu verschaffen sowie Auswanderung und Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland seitens der Inlaender, Freizügigkeit der Staatsangehörigen, nachdem jeder Staatsangehörige das absolute Recht hat, sich innerhalb des Staatsgebietes an jedem Orte aufzuhalten oder sich niederzulassen (VerfG. Art. 18); gesetzmaessige Verehelichung; gesundheitliche Anordnungen nachzukommen, den notwendigen Impfwang

für die Schulkinder einzuführen, danach wären die Eltern aufzufordern, ihre diesbezügliche Pflicht zu erfüllen, jedoch erscheint eine zwangsweise Impfung der Schulkinder gegen den Willen der Eltern nicht zulaessig (VerfG. Art. 49); die Pressefreiheit (VerfG. Art. 2), keine Pressezensur; jedoch kann eine Theater-oder Filmenzensur sowie die Errichtung von Bordellen unter das Ermessen der zustaendigen Justizbehörden und der Sittenpolizei gestellt werden.

Die Presse ist jedoch nicht nur als ein blosses Bildungsmittel, sondern auch als politische Macht zu betrachten. Infolgedessen wurde es doch für zweckmaessig gehalten, das öffentliche Presserecht gesetzmaessig zu gestalten und danach unter die Aufsicht der Justiz zu stellen (VerfG. Art. 22).

Kinder, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können strafrechtlich nicht verfolgt werden (siehe das türk. Strafgesetzbuch Art. 53), aber nach Massgabe der Landesgesetze können die zu ihrer Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln, wie insbesondere Zwangserziehung, getroffen werden. Den jugendlichen Verbrechern kann die zwangsweise Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt durch das Gericht angeordnet werden, auch in der Zeit, wo sie das 11., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und ohne - bei Begehung der Tat - die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht zu besitzen.

Das Bildungswesen stellt auf der Ebene der staatlichen Verwaltung eine spezifische Stellung dar. Die Lehre und Bildung des Volkes ist Pflicht des Staates. Die Volksschulbildung ist obligatorisch (VerfG. Art. 50); die Universitaeten sind unabhaengig (autonom) von der Staatsverwaltung; die Lehrkörper der Universitaeten sowie die Mitglieder der Lehrkörperschaft und die Professoren werden auf keinem Fall von ihren Aemtern entmachtet und abgesetzt (VerfG. 120).

Seit dem 15. Jahrhundert sind die Universitaeten in der Türkei staatliche Anstalten. Gegenwaertig sind auch öffentliche Anstalten mit korporativer Verfassung, jedoch mit voller Autonomie bei der Lehrtaetigkeit. Sie haben das Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Aufsicht der Staatsregierung. Neben der akademischen Autonomie haben die Universitaeten eine selbstaendige

finanzielle Stellung. Das Recht, Universitaeten zu errichten, steht dem Staate zu. Die Mitglieder der Universitaetsorganisation sind die Professoren, werden nach ihrer akademischen Bildung nicht vom Staate, sondern von der Universitaetsverwaltung angestellt; ihre Amtsernennung wird nur von dem Staate ratifiziert, sie haben deshalb die Stellung unmittelbarer Staatsbeamten. Die Professoren und Dozenten der Universitaeten sind teils ordentliche Professoren, welche stets besoldet sind und Anteil an der Verwaltung der Universitaetstaetigkeiten als Rektor oder Dekan haben, teils ausserordentliche Dozenten, welchen ein solches Recht nicht zusteht und welche auch nicht immer Gehalt beziehen¹³.

-
- 13) Auch die deutschen Universitaeten haben eine alte Geschichte sowie eine alte Tradition. Im Mittelalter war in Deutschland das Bildungswesen eine wesentliche Sache der Kirche. Nach dem dreissigjaehrigen Kriege wurde dort das Unterrichtswesen die Angelegenheit der landesherrlichen Verwaltung. Deshalb wurden die Schulen auf staatliche und gemeindliche Kosten unterhalten. Trotzdem blieb die Aufsicht über die Schulen in den Haenden kirchlicher Organe. Zwischen den protestantischen und katholischen Territorien war in dieser Beziehung kein Unterschied. Im Laufe des 18. Jahrhunderts kam der bereits im 16. Jahrhundert in einzelnen Gebieten eingeführte Schulzwang allgemein zur Geltung.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts sahen sich die Gymnasien, welche sich ursprünglich in ihrem Unterricht im wesentlichen auf die lateinische und griechische Sprache, etwas Mathematik und Geschichte beschaenkt hatten, genötigt, ihren Lehrplan zu erweitern und auch Geographie, neuere Sprachen und Naturwissenschaften zu berücksichtigen. Neben den lateinischen und humanistischen Gymnasien, in welchen der Unterricht in den alten Sprachen stats die Hauptsache blieb, entstanden nun Realschulen oder Realgymnasien, welche sich den Unterricht in den sog. Reallien (neuere Sprachen, Naturwissenschaften, Zeichnen usw.) zu Aufgabe setzten, und welche ebenso wie die vielfach entstandenen Fachschulen der Vorbildung und Ausbildung der sogenannten technischen Berufszweige dienten.

Waehrend die englischen Universitaeten den Zweck haben, die allgemeine höhere Bildung zu gewaehren und die französischen Universitaeten, in einzelnen Fachschulen aufgelöst, im wesentlichen die Stellung höherer Fachschulen einnehmen, wollten die deutschen Universitaeten gleichzeitig höchste allge-

Die Privatdozenten mit dem akademischen Titel "Venia Legendi" sind nicht angestellt, sondern sie werden in der Regel von den Fakultäten angenommen und erhalten von denselben die Erlaubnis, über gewisse Gegenstände Vorlesungen zu halten.

Die Professoren und Dozenten sind, nach dem Grundsatz der Lehrfreiheit, selbständig und an die Weisungen der staatlichen Aufsichtsbehörden nicht gebunden. Der Universitätsrektor wird von sämtlichen ordentlichen Professoren und Dozenten für drei Jahre aus ihrer Mitte gewählt (siehe das türk. Universitätsgesetz vom 7.7. 1973 "Üniversiteler Kanunu", Gesetzesnummer 1750, Art. 13). Dem Rektor steht die Vertretung der Universität nach aussen und die laufende Verwaltung der Universitätsangelegenheiten zu. Der Senat der Universität wird von den ordentlichen Professoren sämtlicher Fakultäten aus ihrer Mitte gewählt und er verwaltet unter dem Vorsitz des Rektors die Betätigungen der Universität, sofern dieselbe nicht anderen Organen der Universität oder besonderen Behörden übertragen sind. An einzelnen Universitäten nimmt auch die Plenarversammlung der Professoren an der Besorgung einzelner Universitätsangelegenheiten oder der Ausübung einzelner der Universität zustehender Rechte teil.

Die ordentlichen Professoren und Dozenten jeder Fakultät bilden unter dem Vorsitz des wiederum für drei Jahre zu wählenden Fakultätsdekans ein Kollegium, welches die für die Schlichtung der verschiedenen Betätigungen und Dienste der Fakultät und die dem Lehrpläne nach erforderlichen Vorlesungen regelt, in Sonder- oder

meine und die Fachbildung gewähren und überdies zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und Forschung anleiten.

Die beiden ältesten und bedeutsamsten Universitäten waren bekanntlich "Bologna" und "Paris"; in Bologna wurde die "Universitas" durch die Gesamtheit der Studierenden gebildet, welche die Verwaltung führten und die Lehrer anstellten; in Paris bestand dagegen die Korporation aus den Lehrern, welche das Universitätsregiment hatten. So sind die alten deutschen Universitäten wie Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Freiburg i.Br., Giessen, Göttingen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Jena, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg an der Lahn, München, Münster in Westfalen, Rostock, Strassburg, Tübingen, Würzburg nach dem Vorbilde der alten Pariser Universität errichtet worden.

ausserordentlichen Faellen die akademische Würde verleiht und Vorschlaege zur Wiederbesetzung der Lehrstühle vorstellt (das türk. UnivG. Art. 14 ff.).

Privatschulen haben die Eigenschaft öffentlicher Anstalten. Zur Errichtung und zum Betrieb eines Privatunterrichts und einer Erziehungsanstalt ist überall staatliche Genehmigung erforderlich. Sie stehen unter Aufsicht der zustaendigen staatlichen Unterrichtsbehörden.

Bei der Verwaltung der Volkswirtschaft als öffentliche ökonomische Taetigkeit ist sogar beim gemeinschaftlichen Betriebe neben dem Staatseigentum das Privatkapital und die Privatwirtschaft geschützt (Siehe VerfG. Art. 36 ff.). Es ist jedoch möglich, die Privatwirtschaft aufgrund eines mehr oder minder weitgehenden Gemeineigentums an allen Produktivmitteln zu ersetzen. Das Merkantil- das physiokratische-, sowie das auf Adam Smith aufgebaute wirtschaftliche System sind in der Geschichte weit zurückgeblieben. Industriesysteme haben ihre Bedeutung darin, die wirtschaftliche Verwaltung aufzufassen sowie das Mass und die Richtung des Eingreifens des Staates in das wirtschaftliche Leben einzuordnen. Die volkswirtschaftlichen Taetigkeiten stehen vor allem unter der Aufsicht der Ministerien für Handel, öffentliche arbeiten und Landwirtschaft sowie der Forstwirtschaft. Neben diesen Zentralorganen betaaetigen sich auch die Handelskammern die kaufmaennischen Korporationen und landwirtschaftlichen Vereine.

Der Grundbesitz sowohl des Privats- als auch des öffentlichen Rechts, ist frei veraeusserlich und teilbar. Nach dem System der staatlichen Aufsicht können die Gemeinden usw. ihre Sachen selbst bewirtschaften und verwalten, aber die zustaendigen Staatsbehörden haben dabei mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand des öffentlichen Grundeigentums nicht gefaehrdet wird. Demgemaess ist die staatliche Zustimmung für die allgemeinen wirtschaftlichen Planungen notwendig¹⁴.

14) Das Beförderungssystem wurde zuerst in Frankreich durch die Ordonnanz im Jahre 1869 eingeführt und hat auch in einzelnen deutschen Staaten wie Baden, Hessen, Kurhessen, Nassau, Teile von Hannover etc. Eingang gefunden.

Den Privatpersonen sind hinsichtlich ihrer Waldungen im Interesse der Landeskultur ebenfalls verschiedene Beschränkungen auferlegt, jedoch ist ihnen grundsätzlich freie Verfügung über ihre Waldungen gestattet. Dagegen sind durchwegs Rodungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Forstwirtschaftsministeriums zulaessig. Ferner ist nach einigen Sondergesetzen eine den Wald gefaehrdete Bewirtschaftung verboten. Die zuständigen Behörden können gegen den Waldbesitzer und diejenigen, die sich den Waldbaeumen gegen die Gesetzesvorschriften zu Nutze machen, mit Strafe vorgehen und dieselben auch in der Verfügung über den Wald sogar als Privateigentum beschränken. Schutzwaldungen oder die sog. Musterwaldungen sind diejenigen Waldungen, deren Einhaltung im Walde ist allerdings verboten.

Diejenigen Leute, die die Jagd ausüben wollen, brauchen keinen Jagdschein oder Jagdkarte zu lösen. Auch die Seefischerei steht jedermann frei. Für die Hochseefischerei dagegen kann jeder Staat Vorschriften erlassen, welche auch für seine Angehörigen bindend werden. In Küstengewässern haben nur die einheimischen Bürger das Recht zu fischen, wenn die Fischerei nicht durch einen Staatsvertrag freigegeben ist. So unterscheidet man die Hochseefischerei von der Küstenfischerei und von der Binnenfischerei.

Die Eigenschaft eines öffentlichen Gewässers erhalten auch die Flüsse durch die Tatsache der Schiffbarkeit oder Flossbarkeit. Privatflüsse können ganz oder zum Teil durch den Staat oder mit dessen Genehmigung durch Einrichtung zur Schiffs- und Flossfahrt in öffentliche umgewandelt werden. In solchen Fällen muss den bisherigen Inhabern für die entzogene Wasserabnutzungsrechte Entschädigung bezahlt werden. Jedoch kommt dieses Thema in der Türkei überhaupt nicht in Frage, da es im Lande fast keine schiffbaren Flüsse gibt.

Stauwerke sind Anlagen, durch welche das Wasser in seinem natürlichen Lauf gehemmt wird entweder um eine stärkere Wasserkraft zu erzeugen oder dem Wasser einen anderen Abfluss zu geben. Derartige Stauwerke an öffentlichen Flüssen unterliegen überall einer behördlichen Anstalt des Energieministeriums. Der Abwehr von Überschwemmungen dienen die Deiche, die genauso zu den staatlichen Diensten gehören.

Der Bergbau ist eine wirtschaftliche Unternehmung, der auf die Gewinnung von Mineralien gerichtet und unter staatliche Aufsicht gestellt ist.

Das Gewerbe ist eine selbstaendige und erlaubte Taetigkeit, das auch auf Gewinne ausgerichtet ist. Es existiert der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Anzeigepflichtig sind alle Personen, welche selbstaendig ein stehendes Gewerbe betreiben. Die Innungen sind Korporationen von selbstaendigen Gewerbetreibenden, zum Zwecke der Foerderung der gemeinsamen Interessen. Mehrere Innungen duerfen einen Innungsverband bilden.

Als "Arbeiter" bezeichnet man diejenigen Personen, die ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus dem Einkommen bestreiten, welches sie als Lohn aus der Vermietung ihrer koerperlichen Arbeitskraft beziehen.

Nach einzelnen Sondergesetzen koennen die Dienstboten, die sich unberechtigterweise weigern, den Dienst anzutreten oder fortzusetzen, bestraft werden. Gewerbegehilfen sind solche Personen, die einen durch Dientsleitungen unterstuetzen. Kinder duerfen in Fabriken nicht beschaeftigt werden. In Bergwerken und unterirdischen Betrieben duerfen auch die Frauen nicht beschaeftigt werden. Zum Zwecke der Sicherung der Durchfuhrung der in der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter in Fabriken usw. enthaltenen Vorschriften ist der Staat verpflichtet, besondere Beamte als Fabrikinspektoren anzustellen, welche die Pflicht haben, die Gesetzwidrigkeiten zu verhindern und den zustaendigen Behoerden Jahresberichte zu erstellen.

Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Gewerbehilfen sowie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entscheiden ausnahmsweise die ordentlichen Gerichte, in der Regel aber die Schiedsgerichte oder die Arbeitsgerichte. Dafu'r sind auch die Gemeindebehoerden zustaendig, jedoch ist gegen den Bescheid der Gemeindebehoerden der Rechtsweg zulaessig.

Der Handel ist die auf den Gueterumlauf gerichtete Taetigkeit, welche den Zweck hat, fu'r jede Ware den passenden Preis zu suchen. Der Handel erzeugt zunaechts privatrechtliche Verhaeltnisse, die im wesentlichen durch das Handelsgesetzbuch geordnet sind. Daneben bestehen aber eine Anzahl oeffentlich-rechtliche Vorschriften,

welche man als Verwaltungsrecht des Handels bezeichnen kann und die entweder den Binnenhandel oder den internationalen Handel betreffen. Der Binnenhandel findet nur innerhalb der Türkei statt.

Die Börsen sind Versammlungen von Kaufleuten und sonstigen im Handel beschaeftigten Personen, welche an einem bestimmten Orte periodisch stattfinden. Die Errichtung von Börsen bedarf der Bestaetigung der Regierung. Nach dem Handelsgesetz werden die Börsen als kaufmaennisches Unternehmen "fonds de commerce" betrachtet (siehe das türk. Handelsgesetzbuch vom 29.6.1956 "Türk Ticaret Kanunu", Gesetzesnummer 6762, Art. 12, Abs. 8). Die Leitung der Börsen ist den kaufmaennischen Korporationen und den Handelskammern übertragen, welche auch den Börsenvorstand bestellen. Der Eintritt ist jedermann gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes frei.

Die Makler sind Personen, welche gewerbsmaessig die Vermittlung von Handelsgeschaeften übernehmen. Die Anstellung dieser Makler erfolgt durch die Handelskammern und kaufmaennischen Korporationen. Durch das Handelsgesetzbuch ist das Maklergewerbe freigegeben, jedoch wird die Einrichtung der Handelsmakler als amtlich beibehalten.

Der internationale Handel umfasst den Handelsverkehr zwischen verschiedenen Staaten. Derselbe kann, abgesehen von den Vorschriften des Völkerrechts, durch Handelsvertraege geregelt werden.

Die Zölle sind Abgaben, welche vom Handelsverkehr mit fremden Staaten erhoben werden. Sie haben die Funktion der Schutzzölle. Die Zollverwaltung erscheint als ein wesentlicher Teil der Staatsfinanzverwaltung.

Die Banken unterliegen als Kreditinstitute dem geltenden Handelsrecht. Eine Emission von Banknoten darf nur aufgrund einer gesetzlichen Ermaechtigung stattfinden. Die Zentralbank als Notenbank ist eine öffentliche Anstalt. Sie steht mit dem Finanzministerium in engeren finanzrechtlichen Beziehungen. Die Betaetigungen haben den Zweck, den Goldumlauf im gesamten Lande zu regeln. Sie ist eine selbstaendige juristische Persönlichkeit. Sie hat die einer Aktiengesellschaft aehnlichen Verfassung. Die Zentralbank und ihre Zweiganstalten sind im gesamten Staatsgebiet frei von staatlichen Einkommens und Gewerbesteuern.

Der Kredit der Banken besteht in der Einräumung der Befugnis, über fremde Güter zu verfügen gegen die Verpflichtung einer künftigen Gegenleistung und besitzt die Fähigkeit, in dieser Weise das Kapital anderer Wirtschaften zur Benutzung und zum Erwerbe für sich zu verwenden.

Die Kreditgeschäfte, deren wichtigstes das zinsbare Darlehen ist, unterliegen zunächst dem Privatrecht. Durch den Bankkredit werden die unbenutzt in den Händen ihrer Besitzer bleibenden Kapitalien denjenigen zugefügt, welche sie zu nutzbarer Produktion verwenden können. Zur Vermittlung des Bankkredites in diesem Sinne bestehen besondere Kreditanstalten, welche entweder dem Personal- und Mobiliarkredit oder dem Immobilienkredit dienen. Der Personalkredit ist in der Regel mit Mobiliarkredit verbunden. Infolgedessen wird häufig der Immobilienkredit als Realkredit bezeichnet. Der Realkredit wie z.B. der Baukredit, wird der den Zwecken der landwirtschaftlichen Produktion dienende Kredit genannt und von der Agrarbank "Türkiye Cumhuriyeti Ziraat Bankası" zur Verfügung gestellt.

Die Landstrassen als öffentliche Wege vermitteln den grossen Verkehr mit den einzelnen Landesteilen und dem Auslande miteinander. Diese sind entweder Provinzialstrassen oder Staatsstrassen. Die Kosten der Anlagen und der Unterhaltung der Staatsstrassen werden vom Staate getragen. Brücken sind integrierende Bestandteile der öffentlichen Wege.

Zur Herstellung der Provinzial-, Bezirks, oder Kreisstrassen und zur deren Unterhaltung sind die Kommunalverbaende der Provinzen verpflichtet oder berechtigt.

Die Gemeindewege werden von der Gemeinde hergestellt und unterhalten. Die Kommunikationswege vermitteln den Verkehr mit den Landstrassen und werden meistens als Gemeindewege behandelt.

Bei dem Seehandelsrecht ergibt sich die Nationalität eines Schiffes aus seiner Flagge. Saemtliche türkische Schiffe bilden gegenwaertig eine einheitliche Handelsmarine, welche die Staatsflagge führen und einer Bank unterliegen, die eine Aktiengesellschaft ist, und ihr ganzes Kapital besteht aus Staatseigentümern.

Die Seehaefen sind regelmässig den Schiffen aller Nationen geöffnet, doch hat jeder Staat das Recht, die Vermittlung des Ver-

kehre zwischen seinen Seehäfen, die sog. Küstenschiffahrt "Cabotage", ausschliesslich den eigenen Schiffen vorzubehalten.

Die sich in einem Seehafen befindlichen Schiffe sind der Hafenpolizei unterworfen und haben Hafengebühren zu bezahlen.

Die Seeschiffsfahrtszeichen, wie Leuchttürme, Leuchtfeuer usw. bezwecken die Orientierung der fahrenden Schiffe.

Die Vermessung der Schiffe erfolgt zunaechst im Interesse der Landungsfähigkeit der Schiffe, aber auch zum Zwecke der Feststellung der Identität derselben und bildet die Grundlage für die Berechnung gewisser von den Schiffen zu bezahlenden Abgaben.

Die Verwaltung der Eisenbahnen wird in oberster Instanz durch ein Generaldirektorium des Kommunikationsministeriums geleitet. So sind die Taetigkeiten der Eisenbahnen staatlich geregelt.

Die Post und Telegraphie sind Staatsverkehrsanstalten, deren Einnahmen in die Staatskasse fliessen. Die Staatspost und Telegraphenanstalten stehen unter der obersten Leitung des Kommunikationsministeriums, dessen Anordnungen und Verfügungen sind durch einen Generaldirektor in der Hauptstadt gegenzuzeichnen. Es besteht im Kabinett kein Postminister.
